



Grand Conseil
Commission de l'agriculture, du tourisme et de l'environnement

Grosser Rat
Kommission für Landwirtschaft, Tourismus und Umwelt

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Zweckmässigkeit der parlamentarischen Initiative PI 7.0065 durch Michael Graber, SVPO, Lukas Jäger, SVPO, und Pascal Salzmann, SVPO: Bauten nach Artikel 24 RPG auf Gebieten mit Bauverbot (12.09.2017)

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Landwirtschaft, Tourismus und Umwelt (LTU) ist am Donnerstag, 19. Oktober 2017, von 11:15 bis 12:00 Uhr, im Konferenzraum 6 des Espace Porte de Conthey, in Sitten zusammengetreten.

Kommission LTU

Mitglieder	Vertreten von	19.10.2017
CHASSOT Emmanuel, PDCC, Präsident		X
JUON Urs, CVPO, Vizepräsident		X
CONSTANTIN Sarah, AdG/LA		X
EGGEL Dominic, CVPO		X
DELALOYE Mathias, UDC	GARCIA Ilan	X
DELASOIE Stève, PLR		X
FRACHEBOUD Christian, PLR	PREMAND Nicolas	X
GRUBER Rolet, CSPO		X
LIPS Aïda (Suppl.), UDC	SFORZA Michel	X
PERRIN Ismaël, PDCB		X
REVAZ Emmanuel, Les Verts		X
RODUIT André, PDCB		X
ROTEN Vincent, PDCC		X

Parlamentsdienst

REYNARD Sarah, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

MELLY Jacques, Staatsrat und Vorsteher des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU)

JERJEN Damian, Chef der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE)

METTAN Nicolas, Adjunkt, DRE

SUMMERMATTER Nicolas, Verantwortlicher der Einheit Richtplanung, DRE

GRABER Michael, SVPO, Miturheber der parlamentarischen Initiative

2. Einleitende Erläuterungen

Das kantonale Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) wurde vom Walliser Stimmvolk am 24. Mai 2017 angenommen. Es führt die zur Umsetzung der kantonalen Siedlungsstrategie nötigen Instrumente ein und ermöglicht es, den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) gerecht zu werden, insbesondere was die Reduktion der überdimensionierten Bauzonen anbelangt. Konkret ist die Festlegung eines Siedlungsgebietes vorgesehen, das die Bauzonen für den Bedarf der nächsten 30 Jahre statt der im RPG (Art. 15) festgelegten 15 Jahre umfasst, wodurch die Rückzonungen auf ein Minimum beschränkt werden können.

Im Rahmen der Umsetzung des RPG legt jede Gemeinde ihr Siedlungsgebiet und die einer zweiten Erschliessungsetappe zugeteilten Gebiete (Grundstücke, die zwar den Bauzonenbedarf für die nächsten 15 Jahre überschreiten, sich aber im Siedlungsgebiet befinden) fest. Artikel 14 Absatz 1bis kRPG sieht vor, dass die einer zweiten Erschliessungsetappe zugeteilten Gebiete einem Bauverbot unterliegen.

Die Errichtung von Gebäuden oder Anlagen auf Grundstücken ausserhalb der Bauzone unterliegt strengen Bedingungen. In Abweichung von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a RPG sieht Artikel 24 RPG vor, dass Bewilligungen für neue Bauten und Anlagen oder für Zweckänderungen erteilt werden können, wenn:

- a) der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert; und
- b) keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Diese Bestimmung findet beispielsweise für den Bau von Kraftwerken, Hundezwingern (dürfen nicht in der Bauzone erstellt werden) oder Trinkwasseranlagen in der Landwirtschaftszone Anwendung.

Die Urheber der parlamentarischen Initiative sind der Ansicht, dass die Eigentümer von Grundstücken der zweiten Erschliessungsetappe gegenüber den Eigentümern von Grundstücken in der Landwirtschaftszone benachteiligt werden. Erstere unterliegen denn auch einem Bauverbot (Art. 14 Abs. 1bis kRPG), während auf Letzteren ein landwirtschaftliches Gebäude erstellt werden kann (Art. 24 RPG). Dies war allerdings weder die Absicht der Kommission für die zweite Lesung noch des Parlaments, als es die Teilrevision des kRPG (zweite Etappe) im September 2016 angenommen hat.

Mit der parlamentarischen Initiative soll dieses «Versäumnis» noch vor Inkrafttreten des kRPG und des kantonalen Richtplans im Frühjahr 2018 korrigiert werden. Folglich fordern die Urheber der Initiative, dass Artikel 14 Absatz 1bis kRPG folgendermassen präzisiert wird:

*^{1bis} Um den Vorgaben von Artikel 15 RPG nachzukommen, kann die Gemeinde Gebiete der Bauzone, welche sich innerhalb des Siedlungsgebietes im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 kRPG befinden, einer zweiten Erschliessungsetappe zuweisen. Diese Gebiete dürfen erst zu einem späteren Zeitpunkt erschlossen werden und unterliegen einem Bauverbot. **Bauten und Anlagen nach Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung sind zulässig.***

3. Standpunkt des Departements

Grundsätzlich teilt das Departement den Standpunkt der Urheber der Initiative dahingehend, dass nach Artikel 24 RPG zulässige Bauten auch in Gebieten der zweiten Erschliessungsetappe zulässig sein müssen. Die kantonale Gesetzgebung sieht diesen Fall allerdings bereits vor:

- Der Begriff der etappierten Erschliessung wurde mit der Revision der Bundesgesetzgebung in Artikel 19 Absatz 1 RPG und Artikel 32 Absatz 1 RPV eingeführt. Die kantonale Gesetzgebung führt diesen Begriff der etappierten Erschliessung im Rahmen der Reduktion der Bauzonen ebenfalls ein (Art. 14 Abs. 1bis kRPG). Diese Massnahme betrifft Grundstücke, die zwar den Bedarf für die nächsten 15 Jahre überschreiten, sich aber im Siedlungsgebiet befinden.
- Gemäss Botschaft des Staatsrates zum Entwurf zur Teilrevision des kRPG verbleiben die Gebiete der zweiten Erschliessungsetappe in der Bauzone; sie werden überbaubar, sobald der Bedarf an diesen Gebieten nachgewiesen worden ist. Aus der Botschaft des Staatsrates geht also klar die Absicht hervor, diese Gebiete *de facto* in der Bauzone zu belassen und den Standort nicht mehr infrage zu stellen.¹
- Gemäss Artikel 14 Absatz 1^{quater} kRPG folgt die Zuteilung von Gebieten der Bauzone zu einer zweiten Erschliessungsetappe dem Verfahren gemäss den Artikeln 34 ff. kRPG (entspricht einer Umnutzung). Diese Umnutzung ist nötig, um das Bauverbot zu garantieren.² *De jure* handelt es sich somit im Rahmen der zweiten Erschliessungsetappe nicht mehr um Bauzonen im Sinne von Artikel 15 RPG, sondern um weitere Zonen im Sinne von Artikel 18 RPG.
- Gemäss Artikel 18 Absatz 1 und 2 RPG kann das kantonale Recht weitere Nutzungszonen vorsehen, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird. Im kantonalen Richtplan (Anhang zum Koordinationsblatt C.1) wird die Bezeichnung *Reservezone* verwendet. Die Reservezone umfasst die Flächen, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird. Die Zuteilung von Gebieten der Bauzone zu einer zweiten Erschliessungsetappe gemäss Artikel 14 kRPG (Abs. 1bis ff.) ist ebenfalls eine Form der Reservezone.
- Gemäss Rechtsprechung wird eine Zone nach Artikel 18 RPG als Landwirtschaftszone betrachtet. Folglich können die Artikel 16 ff. und 24 ff. RPG angewendet und standortgebundene Bauten bewilligt werden.
- Hätte der kantonale Gesetzgeber eine striktere Regelung beabsichtigt, als diejenige, die ausserhalb der Bauzone zur Anwendung kommt, hätte er dies entsprechend präzisieren müssen (vgl. Art. 27a RPG).
- Das in Artikel 14 kRPG erwähnte Bauverbot betrifft Neubauten, die nur dann zonenkonform wären, wenn es sich um eine Bauzone handeln würde.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass die mit der parlamentarischen Initiative geforderte Gesetzesänderung nicht nötig ist, da die in der Landwirtschaftszone zulässigen Bauten in Gebieten der zweiten Erschliessungsetappe erstellt werden können.

¹ Zur Erinnerung: Im Rahmen der Ausscheidung neuer Bauzonen für die Wohnnutzung müssen der Bedarf und die Zweckmässigkeit des Standorts geprüft werden. Für die Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets kann davon ausgegangen werden, dass die Zweckmässigkeit des Standorts anerkannt worden ist. Lediglich der Bedarf muss nachgewiesen werden.

² Bei nachgewiesenem Bedarf können die Gebiete der zweiten Erschliessungsetappe in die erste Erschliessungsetappe überführt werden. Damit wird sichergestellt, dass eine Rückführung durch den Kanton genehmigt wird.

4. Beratung und Abstimmung über die Zweckmässigkeit

Die Erläuterungen des Departements werden vom anwesenden Miturheber der Initiative nicht infrage gestellt. Er weist allerdings darauf hin, dass er im Rahmen eines Seminars über die Umsetzung der RPG-Bestimmungen durch die Kantone feststellen musste, dass das Bauverbot gemäss Artikel 14 Absatz 1bis kRPG als absolutes Verbot ausgelegt wird. Folglich ist er der Ansicht, dass Artikel 14 ergänzt werden muss, um den Willen des Grossen Rates und des Departements klar zum Ausdruck zu bringen. Die parlamentarische Initiative wird also aufrechterhalten.

ABSTIMMUNG über die Zweckmässigkeit

Die Zweckmässigkeit der Erheblicherklärung der parlamentarischen Initiative 7.0065 wird **mit 6 Ja gegen 7 Nein abgelehnt**.

Der Präsident

Emmanuel Chassot

Die Berichterstatterin

Sarah Constantin